

Anmeldung zur Freiwilligen Versicherung (Entgeltumwandlung)

Eingangsstempel (ZVK)

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
-Zusatzversorgungskasse-
Amt 11E
60275 Frankfurt

Hinweise zum Datenschutz finden Sie am Ende des Antrags nach der Erklärung der/des Beschäftigten.

1. Angaben zum Arbeitgeber		
Bezeichnung des Arbeitgebers		Mitgliedsnummer
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Ansprechpartner: Name und Telefon		
2. Angaben zur Versicherten Person		
Familiename (ggf. auch Geburtsname)		Vorname(n)
ZVK-Versicherungsnummer	Geburtsdatum	Sozialversicherungsnummer
Straße und Hausnummer		Geburtsort
PLZ	Wohnort	
Telefon / E-Mail (freiwillige Angabe)		Steuer-Identifikationsnummer
3. Angaben zur Versicherung		
Gewünschter Versicherungsbeginn		01.
Die Versicherung beginnt jedoch frühestens am Ersten des Monats, in dem die Anmeldung bei uns eingegangen ist. ¹⁾		
4. Geplante Zahlungsweise ²⁾		
Regelmäßiger Beitrag		Zahlungsbeginn
€ <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> jährlich		
Einmalzahlung		Einmalzahlung jährlich zahlbar im Monat
€		

Hausanschrift: Rottweiler Straße 18, 60327 Frankfurt am Main, RMV-Haltstellen Rottweiler Platz, Hauptbahnhof oder Baseler Platz.
Hotline: (0 69) 2 12 - 3 3389. Persönliche Termine bitte nur nach telefonischer Vereinbarung.

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse Pflichtversicherung IBAN DE34 5005 0201 0000 0002 08 BIC HELADEF1822
Freiwillige Versicherung IBAN DE27 5005 0201 0200 2031 93 BIC HELADEF1822

Erklärung des Arbeitgebers:

- Die vertraglichen / tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Umwandlung von Ansprüchen auf künftiges Arbeitsentgelt liegen vor.
- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) – Tarif 2017 der ZVK wurden dem/der Beschäftigten ausgehändigt. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift Arbeitgeber)

Erklärung der/des Beschäftigten:

- Das „Bedingungsheft“ (bestehend aus dem Produktinformationsblatt, der Vertragsinformation, der allgemeinen Steuerinformation und den Hinweisen zum Datenschutz) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der ZVK habe ich rechtzeitig vor der Meldung an die ZVK erhalten. Die AVB werden Bestandteil des Vertrags. Den Empfang bestätige ich durch meine Unterschrift.

- **Verzicht auf eine Abfindung im Falle einer Kündigung (falls gewünscht, bitte ankreuzen):³⁾**

Ich möchte **unwiderruflich** auf eine Abfindung der Anwartschaft in Folge einer Kündigung in der Ansparphase verzichten (§ 24 Absatz 2 AVB).

- **Hinweis zum Datenschutz:**

Die ZVK Frankfurt a. M. als verantwortliche Stelle erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung ausschließlich zum Zweck der Antragbearbeitung. Rechtsgrundlage ist der Versicherungsvertrag, Ihre Daten werden außer in den gesetzlich geregelten Fällen nicht an Dritte weitergegeben. Nähere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Betroffenenrechten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten finden Sie unter www.frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/zusatzversorgungskasse/datenschutzhinweise

(Ort, Datum)

(Unterschrift Beschäftigte/r*)

*bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Erläuterungen zum Antrag

(Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den AVB - Tarif 2017 der ZVK):

(1) Versicherungsbeginn:

Das Versicherungsverhältnis kommt auf Antrag in Textform des/des Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande. Die Freiwillige Versicherung beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der ZVK eingeht. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis noch bestehen. Der Antrag ist von dem/der Beschäftigten und vom Arbeitgeber zu unterschreiben. Eine Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages ist in der Freiwilligen Versicherung nicht vorgesehen.

(2) Beitragszahlung:

Der Beitrag für die **Entgeltumwandlung** beläuft sich pro Jahr auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Steuerlich gefördert werden bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, sofern der Arbeitgeber über diesen Betrag nicht schon anderweitig verfügt hat. Dieser Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden. Sozialabgabenfrei können maximal 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung umgewandelt werden. Die Beiträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Jahres, für das sie zu entrichten sind, bei der ZVK gutgeschrieben werden. Die Beiträge können jeweils an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden; eine Änderung der Beitragshöhe sowie eine Unterbrechung der Beitragszahlung ist möglich. Im beiderseitigen Einvernehmen können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, einen darüberhinausgehenden Betrag des künftigen Entgelts umzuwandeln. Wird durch den gewählten Beitrag der Förderrahmen überschritten, ist dies nicht von Nachteil, weil alle Beiträge unabhängig von der staatlichen Förderung zu Versorgungspunkten führen.

Für Beiträge, die den Förderrahmen übersteigen, kann die Riester-Förderung in Form von Zulagen und ggf. Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Es kann zusätzlich ein einmaliger Beitrag aus dem Arbeitsentgelt eingesetzt werden, um die staatliche Förderung voll auszuschöpfen.

(3) Verzicht auf Abfindung im Falle einer Kündigung

Verzichtet der Versicherungsnehmer bei Antragstellung unwiderruflich auf die Möglichkeit der Abfindung, wird das Versicherungsverhältnis im Falle der Kündigung als beitragsfreie Versicherung weitergeführt. Die erworbene Anwartschaft führt dann erst im Rentenfall zu einer Leistung.

(4) Vertragliche Kündigungsbestimmungen

Die Freiwillige Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform gekündigt werden, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht worden sind. Eine Kündigung nach Beginn der Rentenzahlung ist ausgeschlossen.

Hinweis: Die Versicherung kann aber auch nach Ende der Beschäftigung fortgeführt werden, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt wird.